

## **Ergänzende Vereinbarung über Verfahrensregelungen bei der Finanzierung der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz in Baden-Württemberg („Ergänzungsvereinbarung PflBG TdpA“)**

Auf Grund von § 33 Absatz 6 Pflegeberufegesetz (PflBG) schließen

1. das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg  

**- als zuständige Behörde des Landes –**
2. die AOK Baden-Württemberg
3. die Ersatzkassen
  - Techniker Krankenkasse (TK)
  - BARMER
  - DAK-Gesundheit
  - Kaufmännische Krankenkasse – KKH
  - Handelskrankenkasse (hkk)
  - HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. § 212 Abs. 5 Satz 6 SGB V:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg
4. der BKK Landesverband Süd
5. die IKK classic
6. die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse
7. die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München  

- für die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen -
8. der PKV-Verband, Landesausschuss Baden-Württemberg  

**- für den Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung -**
9. die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V.  

**- für die Landeskrankenhausgesellschaft -**
10. der AWO Bezirksverband Baden e.V.
11. der AWO Bezirksverband Württemberg e.V.
12. der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.
13. der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V.
14. der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V.

15. der DRK-Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V.
16. der DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V.
17. das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.
18. das Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.
19. der Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e.V.
20. der Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen – Landesverband Baden-Württemberg e. V.
21. der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
22. die Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e.V.
23. der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.
24. der Verband privater Klinikträger in Baden-Württemberg e. V.
25. der Landkreistag Baden-Württemberg e.V.
26. der Städtetag Baden-Württemberg e.V.
27. der Gemeindetag Baden-Württemberg e.V.
28. die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V.

**- für die Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen im Land -**

zu den Budgetvereinbarungen folgende ergänzende Vereinbarung:

## **§ 1 Fondsverwaltende Stelle**

Der Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW) wurde mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 27.12.2018 im Wege der Beleihung vom Land Baden-Württemberg zum 01.01.2019 die Aufgabe der zuständigen Stelle nach § 26 Abs. 4 und 6 PflBG übertragen (GABl. 2019, S. 122). Der AFBW wird seine Bekanntmachungen, insbesondere solche, zu denen er verpflichtet ist (vgl. z. B. § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 PflAFinV), durch Einstellung auf der eigenen Homepage vornehmen ([www.afbw-gmbh.de](http://www.afbw-gmbh.de)).

## **§ 2 Meldepflichten**

- (1) Der AFBW hat die technische Möglichkeit vorzuhalten, damit die TdpA ihren Meldepflichten nachkommen können (beispielsweise mittels Datenannahmeportal auf der Homepage).
- (2) In der ersten Prognosemeldung zur Ausbildungsfinanzierung nach § 5 Abs. 1 PflAFinV zum 15.06. des Festsetzungsjahrs (zur Planung des Fondsvolumens) werden voraussichtlich nur Meldungen mit Platzhalternamen (NN-Meldungen) möglich sein, da die Auszubildenden zu diesem Zeitpunkt noch nicht namentlich bekannt sein werden. Auch auf weitere personenbezogene Angaben kann in diesen Fällen verzichtet werden.
- (3) Zur Begründung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 2 PflAFinV ist die Anzahl (VZÄ) der Auszubildenden anzugeben, die bei dem TdpA die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr begonnen haben und die voraussichtliche Anzahl (VZÄ) der Auszubildenden im Finanzierungszeitraum. Bei Einrichtungen mit weniger als insgesamt 10 VZÄ je Finanzierungszeitraum ist eine weitergehende Begründung nur im Fall von Abweichungen um mehr als 5 VZÄ gegenüber den Vergleichsdaten notwendig. Der AFBW kann ansonsten bei signifikanten, nicht plausiblen Abweichungen gegenüber der Vorjahresmeldung auf eine weitergehende Begründung bestehen. Im Übrigen wird auf § 7 PflAFinV verwiesen.
- (4) In der Aktualisierungsmeldung zwei Monate vor Zahlung der ersten Ausgleichszuweisung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 PflAFinV) sind die NN-Meldungen soweit wie möglich durch namentliche Meldungen gemäß Anlage 2 zur PflAFinV zu ersetzen. Spätestens bis einschließlich dem 10. des Monats des individuellen Ausbildungsbeginns für den jeweiligen Auszubildenden ist eine namentliche Meldung zwingend notwendig.
- (5) TdpA können jederzeit Korrekturen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 PflAFinV melden; die Änderung wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt vom AFBW umgesetzt; bei Mehrausgaben nur dann, wenn die Liquiditätsreserve des Ausgleichsfonds dies zulässt (§ 34 Abs. 1 PflBG).

## **§ 3 Datenmeldung Mehrkosten der Ausbildungsvergütung**

Bei der Ermittlung der Personalkosten der voll ausgebildeten Pflegefachkraft in den entsprechenden Berufen gem. § 27 Abs. 2 PflBG sind die Kosten nach den Kontengruppen 60 bis 64 KHBV/PBV, bereinigt um die Kosten für Auszubildende und andere "Hilfskräfte" zu Grunde zu legen. Auch sind Personen, die in Leitungspositionen oder -funktionen arbeiten, nicht in die Berechnung einzubeziehen. Bei ambulanten Pflegeeinrichtungen sind nur die VZÄ-Anteile von voll ausgebildeten Pflegefachkräften einzubeziehen, die auf Pflegeleistungen nach dem SGB XI entfallen.

#### **§ 4 Prüfverfahren bei Datenmeldung**

- (1) Maßgeblich für die Plausibilitätsprüfung bei Korrekturmeldungen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 PflAFinV ist das Vorliegen entsprechender namentlicher Meldungen (abgeschlossene Ausbildungsverträge) zum jeweiligen Ausbildungsbeginn. Nur in diesem Umfang werden Auszahlungen geleistet (§ 14 Abs. 2 PflAFinV).
- (2) Die Voraussetzungen für eine Festsetzung des Ausbildungsbudgets auf null (§ 7 Abs. 2 Satz 2 PflAFinV) liegen vor, wenn im Festsetzungsjahr keine Vorjahresmeldung vorliegt, obwohl im Vorjahr ausgebildet worden ist. Liegt eine Vorjahresmeldung vor und werden für den Finanzierungszeitraum keine Planzahlen gemeldet, legt der AFBW die Vorjahreszahlen als Schätzwert nach § 7 Abs. 2 Satz 1 PflAFinV zugrunde. Das Gleiche gilt für den Fall, dass gemeldete Planzahlen für den Finanzierungszeitraum signifikant gegenüber der Vorjahresmeldung abweichen und dies nicht plausibel begründet wird. Bei Einrichtungen mit weniger als insgesamt 10 VZÄ je Finanzierungszeitraum ist § 2 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.
- (3) Der AFBW gleicht die im Rahmen der Aktualisierungs- und Korrekturmeldungen nach § 5 Abs. 3 PflAFinV übermittelten schüler- bzw. azubibezogenen Angaben der kooperierenden Pflegeschulen und TdPA ab. Bei auftretenden Differenzen erfolgt eine tiefergehende Prüfung.
- (4) Die für die Ausgleichsberechnung nach § 16 Abs. 1 PflAFinV notwendigen Angaben sind von Krankenhäusern durch einen Jahresabschlussprüfer zu bestätigen. Sofern von den übrigen Trägern der praktischen Ausbildung kein Nachweis des Jahresabschlussprüfers vorgelegt wird, ist eine zusätzliche Datenlieferung zur Verifizierung der gemachten Angaben zu erbringen. Über die Umsetzung ist mit dem AFBW eine Vereinbarung zu treffen, wobei insbesondere die vorhandenen Ressourcen und die sonstigen Abläufe zu berücksichtigen sind.
- (5) Bei Tarifbindung ist zur Beurteilung der Angemessenheit der jeweilige Tarifvertrag maßgeblich. Für eine über Tarifverträge hinausgehende Bezahlung bedarf es eines sachlichen Grundes. Die hiervon betroffenen Fälle des Jahres 2021 werden den Vertragsparteien im Januar 2022 in anonymisierter Form vorgelegt und in der Begleitgruppe gem. § 10 besprochen. Zum weiteren Vorgehen wird dann bei Bedarf mit dem AFBW Kontakt aufgenommen.  
Bei fehlender Tarifbindung ist eine Ausbildungsvergütung bis zum Niveau des Tarifvertrags in Baden-Württemberg mit der höchsten Ausbildungsvergütung noch als angemessen im Sinne von § 29 Abs. 2 PflBG und § 6 PflAFinV zu betrachten. Sollte eine in diesem Sinne übertarifliche Bezahlung erfolgen, gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Eine Ausbildungsvergütung von mehr als 20 % unter der gemäß dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (Allgemeiner Teil und Besonderer Teil Pflege in der jeweils im Festsetzungsjahr geltenden Fassung) vorgesehenen Ausbildungsvergütung unter Einschluss von Jahressonderzahlungen ist als unangemessen niedrig einzustufen.
- (6) Im Januar 2022 soll erneut über eine Anfrage der Kostenträger des Ausbildungsfonds gemäß § 26 Abs. 3 PflBG an den AFBW zum Erhalt von aggregierten Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die vereinbarten Differenzierungskriterien und weitere zentrale Daten beraten werden.

## **§ 5 Ein- und Auszahlungen, Ausbildungszuschläge**

- (1) Der Beginn der Einzahlungen in den Fonds bestimmt sich nach dem Ausbildungsbeginn im Land (§ 13 PflAFinV). In diesem Zusammenhang wird als landeseinheitlicher Termin für den Beginn der Ausbildung nach dem PflBG der 01.01.2020 festgelegt. Der einrichtungsindividuelle tatsächliche Beginn der Ausbildung bleibt hiervon unberührt. Der Beginn der Auszahlungen aus dem Fonds ist an den individuellen Beginn der einzelnen Auszubildenden gekoppelt.
- (2) Es erfolgen jährlich zwölf betragsgleiche Einzahlungen der monatlichen Teilbeträge auf die Umlagebeträge (§ 33 Abs. 1 und 2 PflBG) und monatliche Auszahlungen unter Berücksichtigung der §§ 5 Abs. 3, 18 und 19 PflAFinV. Die Einzahlungen in den Fonds nach Satz 1 sind erstmals zahlungsfällig zum 10.01.2020 (§ 13 Abs. 1 PflAFinV). Die monatlichen Ausgleichzuweisungen aus dem Fonds (§ 34 Abs. 1 PflBG) sind erstmals zum Beginn der Ausbildung des namentlich benannten Auszubildenden (§ 15 Abs. 1 PflAFinV) zu leisten.
- (3) Nach Änderungsmeldungen gem. § 5 Abs. 3 PflAFinV werden neue, für die folgenden Monate betragsgleiche Auszahlungen festgesetzt (§ 14 Abs. 2 PflAFinV). Träger der praktischen Ausbildung, die ihren Betrieb aufnehmen und dem AFBW unverzüglich die Angaben zu § 5 PflAFinV mitteilen, erhalten Ausgleichzuweisungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt (§ 19 Abs. 2 PflAFinV). Einrichtungen, die nicht zum 15.06. des Festsetzungsjahres einen Budgetanspruch geltend machen, haben nur dann einen Anspruch auf Auszahlung im Finanzierungszeitraum (§ 34 Abs. 1 PflBG, § 14 Abs. 2 PflAFinV), wenn dies aus vorhandenen Mitteln des Ausgleichsfonds leistbar ist.
- (4) Bei Teilzeitausbildung erfolgt die Auszahlung entsprechend der Angaben je Auszubildenden bzw. je Schüler in Anlage 2 zur PflAFinV. Die Pauschale bzw. die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung wird mit dem prozentualen Beschäftigungs-/Beschulungsumfang im Jahresdurchschnitt multipliziert. Bei Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung sind die Personalkosten einer voll ausgebildeten Pflegefachkraft nach § 27 Abs. 2 PflBG mit dem entsprechenden Anteil zu berücksichtigen.
- (5) Werden bei der Abrechnung nach § 34 Abs. 6 PflBG i.V.m. § 16 PflAFinV Mehrausgaben bei einem Träger der praktischen Ausbildung festgestellt, kann der AFBW diese als Einmalzahlung bereits im Abrechnungsjahr an den jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung ausbezahlen, soweit die Liquiditätslage dies zulässt.
- (6) Wird bei der Abrechnung nach § 17 PflAFinV ein Rückzahlungsanspruch der Einrichtung an den AFBW festgestellt, kann der AFBW den Differenzbetrag als Einmalzahlung im Abrechnungsjahr oder im Januar des auf die Abrechnung folgenden Finanzierungsjahres an die jeweilige Einrichtung auszahlen, soweit die Liquiditätslage dies zulässt.
- (7) Sofern sich eine stationäre Pflegeeinrichtung am Stichtag nach § 12 Abs. 2 PflAFinV in Verhandlungen zur Vergütungsvereinbarung einschließlich der Personalschlüssel befindet, ist für die Meldung der vorzuhaltenden Pflegefachkräfte die zum Zeitpunkt der Meldefrist gültige Vereinbarung maßgeblich. In begründeten Einzelfällen kann in Absprache mit dem AFBW eine hiervon abweichende Platzzahl angegeben werden. Für absehbare, konkretisierte Veränderungen der Platzzahl, die nach der Meldefrist liegen, hat die Einrichtung die Anzeige gegenüber der Heimaufsicht über die vorgesehene Platzzahländerung vorzulegen.

- (8) Ambulante Dienste, die ausschließlich Leistungen nach SGB V anbieten und keinen Versorgungsvertrag nach § 71 Absatz 1 und § 72 Abs. 1 SGB XI haben, nehmen am Ausgleichsfonds nicht teil.
- (9) Für den Übergangszeitraum, in dem vor dem 31.12.2019 begonnene Ausbildungen in der Altenpflege noch abgeschlossen werden können (bis 31.12.2024, § 66 Abs. 2 PflBG), erfolgt sowohl eine Berechnung der Ausgleichsbeträge nach § 4 Abs. 2 AltPflAusglVO, als auch der Anteile der Pflegeeinrichtungen am Finanzierungsbedarf nach §§ 11 und 12 PflAFinV. Im Zeitraum nach Satz 1 sind für die Altenpflegeausbildung und die Ausbildung nach dem PflBG gesonderte Ausbildungszuschläge zu ermitteln. Bei der Abrechnung nach § 17 Abs. 1 PflAFinV sind nur die Ausbildungszuschläge für die Ausbildung nach dem PflBG zu berücksichtigen.
- (10) Die Refinanzierung der Umlagebeträge im ambulanten Sektor erfolgt in Form eines landeseinheitlichen Ausbildungszuschlags auf die Pflegevergütung. Der landeseinheitliche Ausbildungszuschlag wird auf Grundlage des vom ambulanten Sektor zu tragenden Finanzierungsanteils und der Zahl der in den zwölf Monaten vor dem 1. Januar des Festsetzungsjahrs im Land erbrachten Hausbesuche mit Leistungen nach § 36 SGB XI ermittelt. Der AFBW teilt die vorgenannten Daten der Pflegesatzkommission ambulant nach § 86 SGB XI im Festsetzungsjahr nach erfolgter Ermittlung, möglichst bis zum 15.10. des Festsetzungsjahrs, mit; sie werden zudem nachrichtlich in dem Bescheid des AFBW gegenüber der einzelnen ambulanten Pflegeeinrichtung aufgeführt.
- (11) Erfolgt bis zum Meldezeitpunkt nach § 11 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 oder § 18 Abs. 2 S. 2 PflAFinV trotz Aufforderung und Erinnerung keine oder keine vollständige Meldung der Daten durch die ambulanten und (teil-)stationären Pflegeeinrichtungen oder liegen aufgrund des Zeitpunkts des Betriebsbeginns einer Einrichtung keine vollständigen Daten vor, setzt der AFBW die Umlagebeträge auf Basis einer Schätzung gemäß den Vorgaben des Schätzerlasses des Landes Baden-Württemberg vom 01.09.2020 gegenüber den Einrichtungen fest.

## **§ 6 Umgang mit Zahlungsverzug und Insolvenzen**

- (1) Werden Einzahlungen verspätet geleistet, erhebt der AFBW für diese nach Ablauf des Kalendermonats, in dem ihre Fälligkeit eingetreten ist, bis zum Zahlungseingang Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 33 Abs. 6 PflBG. Verzinst werden abgerundete volle Euro-Beträge. Bei der Verzinsung wird der Kalendermonat mit dreißig Tagen zu Grunde gelegt. Die Zinsen werden regelmäßig per Zahlungsbescheid gegenüber den Einrichtungen festgesetzt. Sie werden nur festgesetzt, wenn sie mindestens zehn Euro betragen.
- (2) Bei Verwaltungsakten des AFBW, die zu einer Geldleistung verpflichten, ist bei Mahnungen vor der Beitreibung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen vorzusehen.
- (3) Sobald ein TdpA Insolvenz angemeldet hat und weiterhin Leistungen erbringt, fordert der AFBW den Insolvenzverwalter auf, unverzüglich ein Treuhandkonto einzurichten, auf das die Ausgleichszuweisungen zu überweisen sind. Auszahlungen auf das bisherige Konto werden gestoppt, sobald der AFBW von der Insolvenz Kenntnis erlangt.

- (4) Sobald ein Leistungserbringer (ambulanter Pflegedienst, stationäre Pflegeeinrichtung, Krankenhaus) Insolvenz angemeldet hat, fordert der AFBW den Insolvenzverwalter auf, unverzüglich ein Treuhandkonto einzurichten, auf das die von den Kunden der ambulanten oder stationären Pflegedienstleister bzw. von den Krankenkassen an die Krankenhäuser zu zahlenden Ausbildungszuschläge gebucht werden. Sofern der Insolvenzverwalter dem nicht unverzüglich nachkommt, informiert der AFBW die Landesverbände der Kranken- bzw. Pflegekassen.

### **§ 7 Abrechnung und Rechnungslegung**

- (1) Bei Schließungen von Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nummer 1 bis 3 PflBG sind die mit der Einrichtung vorzunehmenden Abrechnungen durch den AFBW vorzuziehen.
- (2) Ab dem Abrechnungsjahr 2022 ist bei der Abrechnung nach § 17 PflAFinV eine Korrektur der Summe der aus Vorjahren abgerechneten Ausbildungszuschlägen zu berücksichtigen.
- (3) Nur Einrichtungen, die die jeweiligen leistungsrechtlichen Möglichkeiten einer Refinanzierung der Umlagebeträge ausgeschöpft haben, wird der Differenzbetrag nach § 17 Absatz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung durch den AFBW gemäß § 17 Absatz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung ausgeglichen.

### **§ 8 Gründung einer Begleitgruppe**

Um auftretende Fragestellungen und Probleme anlassbezogen und unbürokratisch erörtern zu können, wird eine Begleitgruppe, bestehend aus jeweils maximal fünf Mitgliedern, eingerichtet mit dem Ziel, einen partnerschaftlichen Austausch auch zwischen den offiziellen Verhandlungsrunden zu ermöglichen.

### **§ 9 Gültigkeit der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung schreibt die Vereinbarung vom 19.08.2019 fort und tritt am 26.07.2021 in Kraft. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gilt diese Vereinbarung fort. Die Vereinbarung hat auch für vergangene Zeiträume Gültigkeit, soweit für diese im Rahmen der Vereinbarung explizit Regelungen getroffen werden.